

In der Senatssitzung am 6. August 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

30.07.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 06.08.2024

Überleitung des Bereichs Pflege zur Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

A. Problem

Gemäß dem Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft wird der Bereich „Pflege“ von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) zur Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV) verlagert.

Zur Vorbereitung der Umressortierung wurden darüber hinaus SGFV-intern neue Strukturen geschaffen, die in der Haushaltstechnik saldenneutral berücksichtigt werden sollen.

B. Lösung

Die SASJI und die SGFV haben sich auf folgende Zuständigkeiten verständigt:

1. Trennung nach Zuständigkeiten für SGB XI und SGB XII

SGFV übernimmt die Zuständigkeit für das Sozialgesetzbuch XI und damit die Zuständigkeit für die Soziale Pflegeversicherung.

Zudem übernimmt SGFV die Zuständigkeit für das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG). Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz regelt ordnungsrechtliche Belange und wahrt damit die Belange und Interessen von Menschen mit Unterstützungsbedarf in Wohn- und Unterstützungsangeboten. Mit der Personalverordnung nach dem BremWoBeG werden zudem die Mindeststandards für die personelle Ausstattung von Pflegeeinrichtungen geregelt, mit der Bauverordnung die baulichen Mindeststandards festgelegt.

Abschließend ist zum ordnungsrechtlichen Rahmen auch das Bremische Ausführungsgesetz zum Pflegeversicherungsgesetz (BremAGPflegeVG) zu zählen. Das BremAGPflegeVG zielt auf die pflegerische Versorgung im Land Bremen und regelt die Förderung und Investitionskosten. Da damit die Landesaufgabe zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung beschrieben wird und ein direkter Bezug zum SGB XI gegeben ist, fällt diese gesetzliche Regelung im Grundsatz (teilweise) in den Verantwortungsbereich von SGFV. Die Zuständigkeit für dieses Gesetz im Hinblick auf die Investitionsförderung (Abschnitt 4) soll bei SASJI verbleiben.

2. Verbleibende Schnittstellen

Aus einer so vorgenommenen Verortung der Zuständigkeiten leiten sich folgende Schnittstellen ab, die zukünftig im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der SASJI und der SGFV zu regeln sind:

Schnittstelle Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz:

Das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz umfasst nicht nur Regelungen für pflegebedürftige Menschen, sondern auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH) und Einrichtungen nach dem SGB XII. Hier bedarf es demnach einer engen Abstimmung mit SASJI bei der Anwendung des Gesetzes sowie bei etwaigen gesetzlichen Änderungen.

Schnittstelle Pflege und offene Altenhilfe

Bei SASJI verbleibt die Zuständigkeit für die offene Altenhilfe. Dazu zählen alle Teilhaubeangebote für ältere Menschen. Die Zuständigkeit für jene zuwendungsfinanzierten Projekte, die sich vorrangig an pflegebedürftige Menschen richten, liegt zukünftig bei SGFV. Dazu zählen unter anderem auch die Dienstleistungszentren. Im Sinne einer sich ergänzenden Weiterentwicklung der Projekte für die jeweiligen Zielgruppen ist eine enge Kooperation von SASJI und SGFV in diesen Themenfeldern notwendig. Dabei geht es auch darum, die Prävention zu stärken, damit Pflegebedürftigkeit möglichst verhindert wird und die Angebote der offenen Altenhilfe sowie für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige unter Berücksichtigung der Quartiersentwicklung sinnvoll zu verzahnen und damit gut zugänglich zu machen.

Schnittstelle SGB XI und SGB XII

Änderungen im SGB XI wirken sich ggf. unmittelbar auf das SGB XII aus, da die Regelung der Hilfe zur Pflege (HzP) stets im Bezug des SGB XI stehen. Auch bedarf es daher einer engen Abstimmung zwischen den beiden Häusern.

Darüber hinaus ist eine Abstimmung im Rahmen der Umsetzung von Regelungen des SGB XII zur Durchführung für das AfSD ggf. sinnvoll.

Die Zusammenarbeit zur rechtskompatiblen Ausgestaltung zwischen SGB XI und XII wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Schnittstelle Entgelt- bzw. Pflegesatzverhandlungen

Das Land Bremen nimmt in der Funktion als überörtlicher Sozialhilfeträger an den Pflegesatzverhandlungen gemeinsam mit den Pflegekassen teil. Der gesetzliche Rahmen der Verhandlung liegt zwar im SGB XI begründet, die Rolle als Verhandlungsteilnehmer leitet sich aber aus der Rolle des Sozialhilfeträgers mit der Haushaltsverantwortung für die HzP ab. Die Pflegesatzverhandlungen werden deshalb weiter durch die SASJI geführt. Auch die Durchführung der Investitionskostenförderung soll weiterhin bei SASJI verbleiben, weil dies Teil der Pflegesatzverhandlungen ist und automatisch in dem Verhandlungsprozess Berücksichtigung findet. Aus diesem Grund verbleiben die entsprechende Produktgruppe und die Zuständigkeit für Abschnitt 4 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz (sowie zugeordneter Durchführungsverordnung (BremAGPflegeVGV)) bei SASJI. Änderungen im Ausführungsgesetz zum SGB XI und der zugeordneten Durchführungsverordnung werden stets mit dem jeweils anderen Ressort abgestimmt.

Die inhaltliche Beteiligung von SGFV wird im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

Die fachliche Verantwortung für den Bereich Pflege wechselt mit dem Personal ab dem 01.09.2024 zur SGFV. Die Budgets werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2025 durch eine Eckwertverlagerung übertragen.

3. Technische Anpassungsbedarfe durch ressortinterne Umstrukturierung

In Vorbereitung der Umressortierung des Bereiches Pflege wurden im Rahmen eines ressortinternen Organisationsentwicklungsprozesses die bisherigen Abteilungen 4 „Gesundheit und Verbraucherschutz“ und 5 „Kommunale Kliniken“ betrachtet. Im Ergebnis wurde die Aufgabenverteilung in den Abteilungen entsprechend der Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Organisationsstruktur und Geschäftsverteilung der Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (VVOrgaGv) neu ausgestaltet. Die Entscheidung zu einer Neuorganisation erfolgte vor dem Hintergrund mehrerer Faktoren. Durch die bereits erfolgte Einrichtung der zweiten Staatsräte-Funktion war es möglich, die bisherige Struktur, die erhebliche Ungleichgewichte in den Abteilungen aufwies, neu zu denken. Sofern bereits zuvor die Ressortzuständigkeit für vier Fachministerkonferenzen bestand (GMK, GFMK, ASMK und VSMK) wird durch die Übernahme des Pflegebereichs die Zuständigkeit im Bereich der ASMK erheblich anwachsen. Im Ergebnis wurden die Abteilungen 2 „Gesundheit“ und die Abteilung 3 „Kommunale Kliniken, Pflege und Verbraucherschutz“ gegründet. Da die haushaltstechnische Abbildung der Fachthemen der SGFV bisher in einer Produktgruppe des Landes und einer der Stadtgemeinde abgebildet waren, sind die betreffenden Haushaltsstellen neu einzurichtenden Produktgruppen bzw. –bereichen zuzuordnen, damit die fachliche Verantwortung analog der internen Geschäftsverteilung auch im Haushalt dargestellt werden kann.

C. Alternativen

Es wurde geprüft, ob die Zuständigkeit für die Hilfe zur Pflege (HzP) nach SGB XII ebenfalls zur SGFV verlagert werden soll. Auch wenn im Rahmen von Entscheidungen und fachlichen Ausgestaltungen zum SGB XI unmittelbare Rückwirkungen auf die Hilfen zur Pflege entstehen, bleibt es doch im Kern eine klassische Sozialhilfeleistung. Die HzP als Teil des SGB XII muss damit grundsätzlich mit allen übrigen Regelungen des SGB XII kompatibel und abgestimmt sein. Diese übrigen Regelungen liegen im Zuständigkeitsbereich von SASJI. Im Rahmen der HzP werden ebenfalls Leistungen nach dem SGB XII gewährt, um Bedürftigen die nicht krankenversichert sind, einen Zugang zu den Leistungen der Gesundheitsfürsorge zu ermöglichen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass mit dem SGB XII im Rahmen der HzP auch die Fachaufsicht über das Amt für Soziale Dienste (AfSD) verbunden ist. Zudem werden die HzP an verschiedenen Stellen des AfSD gewährt, so dass die sich ergebende Fachaufsicht nicht einmal eindeutig zugeordnet werden könnte. Die dargestellten Problemfelder sprechen gegen eine Übernahme dieser Zuständigkeit aus dem bisherigen Pflegereferat bei SASJI.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Umressortierung erfolgt saldenneutral zwischen den Produktplänen 41 Jugend und Soziales sowie 51 Gesundheit und Verbraucherschutz.

Es bedarf der Einrichtung von zwei neuen Produktbereichen (Land und Stadt) sowie jeweils zwei Produktgruppen. Diese sollen wie folgt ausgestaltet werden:

Land:

51.05 Pflege und Verbraucherschutz (L)

51.05.01 Pflege (L)

51.05.02 Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Arbeitsschutz (L)

Die Produktgruppe 51.05.01 bildet zukünftig die Landesaufgaben des Pflegebereiches ab. Die neu einzurichtenden Haushaltsstellen im Landeshaushalt können in der bei der SGFV vorhandenen Kapitelstruktur dargestellt werden und erfordern aufgrund der geringen Anzahl der neu einzurichtenden Haushaltsstellen kein separates Kapitel. Bei der neuen Produktgruppe 51.05.02 handelt es sich um Aufgaben, die bisher in der Produktgruppe 51.11.01 mit abgebildet waren. Aufgrund der ressortinternen Umstrukturierung und die Umgliederung der Abteilungen ist zur Darstellung der Produktbereichs- bzw. –gruppenverantwortung die neue Produktgruppe erforderlich. Hierzu werden die bereits vorhandenen Haushaltsstellen der neuen Produktgruppe zugeordnet.

Stadt:

51.15 Pflege und Veterinärwesen (S)

51.15.01 Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht (S)

51.15.02 Ernährung und Veterinärwesen (S)

In der Produktgruppe 51.15.01 werden die Einnahmen und Ausgaben der kommunalen Aufgaben des Bereiches Pflege, Heimrecht sowie Wohn- und Betreuungsaufsicht dargestellt. Hierfür ist die Einrichtung eines neuen Kapitels 3505 Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht inkl. neuer Haushaltsstellen im kommunalen Haushalt der SGFV erforderlich.

Bei der neuen Produktgruppe 51.15.02 handelt es sich um Aufgaben, die bisher in der Produktgruppe 51.01.01 mit abgebildet waren. Aufgrund der ressortinternen Umstrukturierung und die Umgliederung der Abteilungen ist zur Darstellung der Produktbereichs- bzw. –gruppenverantwortung die neue Produktgruppe erforderlich. Es handelt sich hierbei vorrangig um die Finanzmittel für die Tierkörperbeseitigung sowie die Umsetzung des Aktionsplans 2025.

Die kameralen Finanzdaten des Bereichs Pflege sollen mit Stichtag 01.01.2025 in den Haushalt der SGFV überführt und den jeweiligen Produktgruppen zugeordnet werden.

Für den Bereich der Personalausgaben wird in 2025 das folgende Budget einschließlich der entsprechenden Beschäftigungszielzahl wie im Folgenden dargestellt verlagert:

Produktgruppe ALT	Produktgruppe NEU	Budget 2025	Zielzahl (einschl. Overhead)
41.91.03	51.05.01	1.883.590 €	25,37 VZE

Die Arbeitsplatzkosten für das Personal im Umfang von 25,37 VZE inkl. Overhead betragen pro Jahr rd. 246.090 € und werden zum Stichtag 01.01.2025 auf die Produktpläne 51 und 96 aufgeteilt. Eine haushaltsstellenscharfe Übersicht (inkl. Overhead und Personal) ist als Anlage beigefügt. Ebenso werden hier die Finanzplanungsdaten für die Jahre 2026 und 2027 aufgeführt.

Die Versetzung der betroffenen Beschäftigten erfolgt gemäß der Zustimmung der Personalvertretungen bereits zum 01.09.2024. Somit geht die personalrechtliche und organisatorische Verantwortung bereits zum 01.09.2024 an die SGFV über, um eine angemessene Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Währenddessen verbleibt das Personalbudget bis Ende 2024 noch bei SASJI, um eine aufwendige Budgetaufteilung (u.a. wegen der noch nicht bezifferbaren Effekte der Tarifsteigerungen) zu vermeiden. Im Übergangszeitraum werden die Personalvorgänge zwischen beiden Ressorts abgestimmt.

Die Personalsachbearbeitung wird ab dem 01.09.2024 im Auftrag der SGFV von Performa Nord übernommen. Die dafür bis zum Jahresende 2024 entstehenden Kosten im Umfang von 7.500 € (monatlich 75,- € pro Personalfall) werden aus dem Personalbudget des Produktplans 41 – Land erbracht. Ab 2025 werden die Kosten dann von der SGFV getragen.

In der Gesamtschau werden folgende Beträge von der SASJI zur SGFV verlagert:

Land

Aggregat		Verlagerung SGFV 2025	Verlagerung SGFV 2026	Verlagerung SGFV 2027
EINN.KONSU	SUMME	20.390	20.390	21.360
AUSG.KONSU	SUMME	680.140	674.790	674.790
AUSG.PERS	SUMME	1.883.590	1.883.590	1.883.590

Stadtgemeinde

Aggregat		Verlagerung SGFV 2025	Verlagerung SGFV 2026	Verlagerung SGFV 2027
AUSG.KONSU	SUMME	1.953.500	1.869.650	1.916.390
AUSG.INVES	SUMME	92.440	100.000	100.000

Genderprüfung

Die haushaltstechnischen Anpassungen haben keine Auswirkungen auf die unterschiedlichen Geschlechter. Die Beschäftigten des zu verlagernden Bereichs sind mehrheitlich Frauen.

Klimacheck

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei sowie dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts im Wege. Die Öffentlichkeit sollte über die Umressortierung des Bereichs Pflege informiert werden.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Verlagerung des Bereichs Pflege von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zur Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wie oben beschrieben mit Wirkung vom 01.09.2024 zu.
2. Der Senat nimmt zur Kenntnis, dass die Budgets zum Stichtag 01.01. 2025 durch Eckwertverlagerung von der SASJI zur SGFV verlagert werden.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz über den Senator für Finanzen die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen beim Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.

Anlage:

Haushaltsstellenscharfe Übersichten

Anlage zur Senatsvorlage "Überleitung des Bereichs Pflege zur Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz"
Haushaltsstellenscharfe Übersicht Verlagerungen SASII zur SGFV - Land

Aggregat	PGR (alt)	Finanzposition (alt)	PGR (neu)	Finanzposition (neu)	Bezeichnung	Verlagerung SGFV 2025	Verlagerung SGFV 2026	Verlagerung SGFV 2027	Bemerkungen
EINN.KONSU	41.91.01	0400.11100-6	51.05.01	0500.11110-0	Gebühren, sonstige Entgelte (WBA)	20.390	20.390	21.360	
EINN.KONSU	SUMME					20.390	20.390	21.360	
AUSG.KONSU	41.91.03	0401.68445-0	51.05.01	0501.68485-6	DIKS (institutionelle Förderung)	84.420	81.680	81.680	
AUSG.KONSU	41.91.03	0401.68601-0	51.05.01	0501.68600-0	Konsumtive Zuschüsse aus dem Fonds für Innovation	225.610	223.000	223.000	
AUSG.KONSU	41.91.03	0401.68610-0	51.05.01	0501.98400-0	Landesprogramm Lebendige Quartiere <i>Bezeichnung (neu): An Hst. 3505.38400-7 Landesprogramm Lebendige Quartiere</i>	47.500	47.500	47.500	
Ausg.Konsu	41.91.01	0400.51100-4	51.90.01	0500.51100-1	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	192.750	192.750	192.750	Miete, Nebenkosten, Telefon, Literatur, Fortbildung, Reisekosten; Overhead
Ausg.Konsu	41.91.01	0400.51100-4	51.90.01	0500.51800-6	Mieten und Pachten	2.000	2.000	2.000	Dienstfahrzeug, Leasingkosten
Ausg.Konsu	96.01.01	0950.53930-5	96.01.01	0950.53995-0	IT-Fachaufgaben (SGFV)	61.870	61.870	61.870	Fachanwendung TOP QW, anteilige Betriebskosten (130 T€ p.a.) für 10 von 21 Nutzern
Ausg.Konsu	96.01.01	0950.53930-5	96.01.01	0950.53995-0	IT-Fachaufgaben (SGFV)	12.650	12.650	12.650	Fachanwendung TOP QW: Wartung und Softwarepflege
Ausg.Konsu	96.01.01	0950.53230-0	96.01.01	0950.52319-0	IT-Querschnitt (SGFV)	52.140	52.140	52.140	IT-Basis; Overhead
Ausg.Konsu	96.01.01	0950.53930-5	96.01.01	0950.52319-0	IT-Querschnitt (SGFV)	1.200	1.200	1.200	Mobiltelefonie; Overhead
Ausg.Konsu	SUMME					680.140	674.790	674.790	
Ausg.Pers	41.91.03	0400.42270-2	51.05.01	0500.42890-2	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Pflege)	1.883.590	1.883.590	1.883.590	Personalmittel
Ausg.Pers	SUMME					1.883.590	1.883.590	1.883.590	
	Summe Ausgaben gesamt					2.563.730	2.558.380	2.558.380	

Berechnung Overhead: 25,37 VZE x 9.700 € Arbeitsplatzpauschale = 246.090 € (gerundet). Verteilt auf die PPL 51 und 96.

Anlage zur Senatsvorlage "Überleitung des Bereichs Pflege zur Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz"
Haushaltsstellenscharfe Übersicht Verlagerungen SASJI zur SGFV - Stadt

Aggregat	PGR (alt)	Finanzposition (alt)	PGR (neu)	Finanzposition (neu)	Bezeichnung	Verlagerung SGFV 2025	Verlagerung SGFV 2026	Verlagerung SGFV 2027
EINN.KONSU	41.04.01	3411.23145-2	51.15.01	3505.23100-6	Vom Bund für Innovation und Strukturverbesserung			
EINN.KONSU	41.04.01	3411.23170-3	51.15.01	3505.23101-4	Vom Bund für Projekte im Rahmen der Nationalen			
EINN.KONSU	SUMME					0	0	0
AUSG.KONSU	41.04.01	3411.53216-9	51.15.01	3505.53100-0	Allgemeine Bewilligungen im Rahmen der Altenarbeit	5.400	6.910	7.080
AUSG.KONSU	41.04.01	3411.68409-0	51.15.01	3505.68400-0	Zuwendungen an Körperschaften, Verbände, Vereine (Projekt) Dienstleistungszentren	218.280	204.000	204.000
AUSG.KONSU	41.04.01	3411.68411-2	51.15.01	3505.68401-9	Zuwendungen an Körperschaften, Verbände, Vereine (institut.) Dienstleistungszentren	1.616.280	1.544.680	1.588.400
AUSG.KONSU	41.04.01	3411.68414-7	51.15.01	3505.68402-7	Zuschüsse für ambulante Hospizdienste	48.240	48.460	49.670
AUSG.KONSU	41.04.01	3411.68470-8	51.15.01	3505.68403-5	Zuwendungen für Projekte im Rahmen der Nationalen Demenzstrategie			
AUSG.KONSU	41.04.01	3411.68610-7	51.15.01	3505.68600-3	Verstärkungsmittel zugunsten von Maßnahmen für Senioren/ Alte Menschen	65.300	65.600	67.240
AUSG.KONSU	41.04.01	3411.68445-7	51.15.01	3505.68404-3	Zuschüsse aus dem Fonds für Innovation			
AUSG.KONSU	41.90.03	3401.53916-5	51.15.01	3505.53900-0	Sachausgaben Landesprogramm Lebendige Quartiere			
AUSG.KONSU	SUMME					1.953.500	1.869.650	1.916.390
AUSG.INVES	41.04.01	3411.89310-2	51.15.01	3505.89300-9	Zuschüsse für Investitionen in Dienstleistungszentren	92.440	100.000	100.000
AUSG.INVES	SUMME					92.440	100.000	100.000
	Summe Ausgaben gesamt					2.045.940	1.969.650	2.016.390

Die Abweichung der Beträge in 2025 ggü. den Folgejahren ergeben sich aus der anteiligen Berücksichtigung von Prio-Mitteln bzw. der globalen Minderausgabe, die durch SASJI im Rahmen der HH-Aufstellung 2024/25 verteilt wurden.

Anlage zur Senatsvorlage "Überleitung des Bereichs Pflege zur Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz"
Haushaltsstellenscharfe Übersicht Verlagerungen SASJI zur SGFV - Produktgruppe 51.05.02 (L)

Aggregat	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung 1	Zweckbestimmung 2	PGR (alt)	PGR (neu)
AUSG.ERSTK	0501.98165-6	An Hst. 0682/381 65-5 Gebühren an das	Landesamt Geolinformation	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.67110-0	Marktüberwachung für landwirtschaftliche	Erzeugnisse	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.68430-9	Förderung der Verbraucherunterrichtung und	Ernährungsberatung	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.53163-4	Neuordnung der Futtermittelüberwachung		51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.63230-9	Gemeinschaftsaufgaben der Länder (LASI)		51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.53135-9	Kosten für Informationssysteme im Veterinärwesen		51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.53115-4	Maßnahmen nach Gentechnikrecht und	Chemikaliengesetz	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.53160-0	Bekämpfung von Tierseuchen		51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.53161-8	Projekte und Verbraucherinformationen zur Lebens-	mittelsicherheit und Tiergesundheit	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.53162-6	Pflanzengesundheit, Bekämpfung von	Quarantäneschädlingen gem. EU-Verordnung	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.53164-2	Untersuchung von Obst und Gemüse (PFC-Belastung	der Grollander Ochtum)	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.53170-7	Kosten für EDV-Programme in der	Ernährungswirtschaft	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.53172-3	Kosten für die Ernährungswirtschafts-	meldeverordnung	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.53175-8	Projekt Vernetzungsstelle Seniorenverpflegung		51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.67115-0	Marktüberwachung im Textilkennzeichnungsrecht		51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.68451-1	Zuschuss an die Verbraucherzentrale des Landes	Bremen e.V. -Personal- und Sachkosten-	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.68452-0	Zuschuss an die Verbraucherzentrale des Landes	Bremen e.V. -Projektförderung-	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.68457-0	Zuschüsse zur Stärkung des Verbraucherschutzes	in den Quartieren	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.68509-7	An das Landesuntersuchungsamt Entgelte für	Dienstleistungen	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.53148-0	Kosten für die Untersuchung Jugendlicher nach dem	Jugendarbeitsschutzgesetz	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.53214-2	Kosten für die Messungen von gefährlichen Stoffen		51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.63110-8	Erstattung an Bund nach Endlagervorausleistungs-	verordnung	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.63217-1	Zuweisung für zentrale Koordinierungsstelle	Marktüberwachung Chemikalienrecht	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.63220-1	Kostenerstattung im Rahmen der E-Zählerprüfung		51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.68310-8	Kostenanteil am Betrieb der Sammelstelle für	radioaktive Abfälle	51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.68525-9	Zuschuss an die Akademie für Metrologie		51.11.01	51.05.02
AUSG.KONSU	0501.68540-2	Zuschuss an die Arbeitnehmerkammer für die	Beratungsstelle für Berufskrankheiten	51.11.01	51.05.02
EINN.ERSTK	0501.38160-8	Von Hst. 0627/98169-4 Entschädigungen	für Tierverluste	51.11.01	51.05.02
EINN.ERSTK	0501.38117-9	Von Hst. 0601/981 17-3 Kosten der	Abfallwirtschaftsplanung	51.11.01	51.05.02
EINN.KONSU	0501.11960-1	Erstattung von Kosten f. die Tierseuchenbekämpfung		51.11.01	51.05.02
EINN.KONSU	0501.11110-4	Endlagervorausleistung		51.11.01	51.05.02
EINN.KONSU	0501.23120-7	Erstattung vom Bund für Zweckausgaben beim	Vollzug des Atomgesetzes	51.11.01	51.05.02
EINN.KONSU	0501.23280-7	Von den Ländern für die Gemeinschaftsaufgaben i.R.	der Gemeinsamen Dt. Arbeitsschutzstrategie (GDA)	51.11.01	51.05.02

Anlage zur Senatsvorlage "Überleitung des Bereichs Pflege zur Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz"
 Haushaltsstellenscharfe Übersicht Verlagerungen SASJI zur SGFV - Produktgruppe 51.15.02 (S)

Aggregat	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung 1	Zweckbestimmung 2	PGR (alt)	PGR (neu)
AUSG.KONSU	3501.53115-3	Kosten der Tierkörperbeseitigung		51.01.01	51.15.02
AUSG.KONSU	3501.53132-3	Projekte und Verbraucherinformationen zur Lebens-	mittelsicherheit und Tiergesundheit	51.01.01	51.15.02
AUSG.KONSU	3501.68223-2	Zuschuss an die Gesundheit Nord zur Umsetzung	"Gesundes Essen"	51.01.01	51.15.02
EINN.KONSU	3501.11915-5	Erstattung von Kosten der Tierkörperbeseitigung		51.01.01	51.15.02